

■ Tabelle 1.2.6

Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder 2016 und 2017¹

Wissenschaftliche Einrichtung/Förderprogramm	Mio. €					
	SOLL					
	2016			2017		
	Bund	Länder	Zusammen	Bund	Länder	Zusammen
Deutsche Forschungsgemeinschaft - Grundförderung ^{2 3}	1.195,0	822,8	2.017,8	1.255,6	822,8	2.078,4
Fraunhofer-Gesellschaft ^{2 4}	563,9	109,1	673,1	642,2	133,2	775,4
Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren ^{2 5}	2.739,2	303,3	3.042,5	2.889,0	314,1	3.203,1
Leibniz-Gemeinschaft ^{2 6}	594,4	558,9	1.153,3	627,8	552,4	1.180,2
Max-Planck-Gesellschaft ^{2 6}	831,0	784,0	1.614,9	879,4	784,0	1.663,4
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung	4,7	1,0	5,6	4,4	1,9	6,3
acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften	1,3	1,3	2,5	1,3	1,3	2,5
Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina	8,5	2,0	10,5	9,5	2,3	11,8
Wissenschaftskolleg zu Berlin	3,6	3,5	7,1	3,6	3,6	7,1
Exzellenzinitiative/Exzellenzstrategie ⁷	393,7	131,2	525,0	330,9	110,3	441,3
Hochschulpakt 2020 - zusätzliche Studienanfänger/-innen ⁸	2.102,9	1.878,8	3.981,7	2.445,6	2.026,2	4.471,8
Hochschulpakt 2020 - DFG-Programmpauschalen	397,9	4,4	402,3	394,7	15,7	410,4
Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ⁹	-	-	-	3,2	-	3,2
Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten	298,0	298,0	596,0	298,0	298,0	596,0
Programm Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen ¹⁰	48,0	0,0	48,0	55,0	0,0	55,0
Akademienprogramm	31,5	31,5	62,9	32,4	32,4	64,8
Qualitätspakt Lehre (Personal- /Sachausgaben) ¹¹	200,0	-	200,0	200,0	-	200,0
Qualitätsoffensive Lehrerbildung	50,0	-	50,0	60,0	-	60,0
Professorinnenprogramm	15,0	15,0	30,0	15,0	15,0	30,0
Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ (direkte Projektausgaben) ¹²	37,9	-	37,9	39,3	-	39,3
NAKO - Gesundheitsstudie ¹³	15,0	5,0	20,0	16,1	5,4	21,5
Insgesamt¹⁴	9.531,4	4.949,8	14.481,1	10.202,9	5.118,5	15.321,4

- 1 Zuwendungen des Bundes und der Länder entsprechend der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung nach Artikel 91 b Absatz 1 GG.
- 2 Einschließlich Zuwachs gemäß Pakt für Forschung und Innovation.
- 3 Ohne Sonderfinanzierungen einzelner Länder oder des Bundes. Den Aufwuchs der Grundförderung von 2016 auf 2017 trägt der Bund allein.
- 4 Den Aufwuchs der Grundförderung von 2016 auf 2017 trägt der Bund allein.
- 5 Programmorientierte Förderung (POF) und Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, unter Berücksichtigung von Sondertatbeständen. Bundes- und Länderanteil laut Bundeshaushaltsplan 2016 bzw. 2017 sowie laut Wirtschaftsplan des DLR. Zuzüglich Ansatz für Rekrutierungsinitiative (Länderanteil hilfsweise nach Finanzierungsschlüssel 90:10 berechnet). Den Aufwuchs der POF von 2016 auf 2017 trägt der Bund allein.
- 6 Den Aufwuchs der Gesamtzuwendungen (ohne Sonderfinanzierungen) von 2016 auf 2017 trägt der Bund allein.
- 7 Gemäß Vereinbarungen über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (Exzellenzinitiative; 2016/2017) und zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie; 2017), einschließlich Verwaltungskosten beim Wissenschaftsrat.
- 8 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch die Länder erfolgt über die gesamte Programmlaufzeit; Anpassungen der Jahresraten sind möglich.
- 9 Beginn der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung im Jahr 2017. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.
- 10 Die Sitzländer beteiligen sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausrüstung. Länderausgaben größer als 0,0 (siehe Quelle).
- 11 Der Bund finanziert die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Hochschulen. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.
- 12 Jahresraten Bund laut Bundeshaushaltsplan 2016 bzw. 2017. Der Bund finanziert die direkten, durch die Projekte verursachten Ausgaben. Jedes Land bzw. der Träger stellt die Gesamtfinanzierung seiner Projekte sicher.
- 13 Nationale Kohorte. Laut Projektförderübersicht für 2016 (SOLL 2016) bzw. Mitteilung des BMBF (SOLL 2017).
- 14 Ohne weitere bilaterale Förderung aufgrund Artikel 91 b Absatz 1 GG im Einzelfall.

Letzte Aktualisierung: 06/2017

Quelle: GWK, Gemeinsame Förderung von Bund und Ländern